

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Nettolohn, § 611 Lehrer, Dozenten, § 611 Aufklärungspflicht, § 611 Abhängigkeit, § 276 Vertragsverletzung, §§ 249, 670, 685; ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 3 b), § 561

Leitsätze:

Wenn eine Fachlehrerin an einer städtischen Volkshochschule in erheblichem Maße nebenamtlich Unterricht erteilt und die Stadt von den der Lehrerin gewährten Unterrichtshonoraren keine Lohnsteuer einbehält, dann kann die Stadt aus gegebenem Anlaß verpflichtet sein, die Lehrerin dahin aufzuklären, sie müsse ihr Honorar selbst versteuern und das für die Lehrerin zuständige Finanzamt werde von der Honorarzahlung verständigt. Eine verschuldete Verletzung dieser Aufklärungspflicht kann die Stadt zu Schadenersatz verpflichten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 263/76

Urteil des BAG vom 18. Mai 1977

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 Sa 1427/75 Düsseldorf

Verkündet am
18. Mai 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Clemens für Recht erkannt:

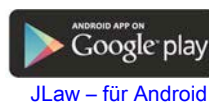
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. Januar 1976 - 5 Sa 1427/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war von Oktober 1968 bis Dezember 1973 nebenberuflich als Fachlehrerin im Unterrichtsfach Deutsch für Ausländer am Volksbildungswerk der ehemaligen Stadt R tätig, das infolge kommunaler Neugliederung in die Volkshochschule der Beklagten eingegliedert worden ist. Sie erteilte zuletzt 22 Unterrichtsstunden wöchentlich. Als Vergütung erhielt sie einen Stundensatz von anfangs 27,-- DM, später bis zu 40,-- DM. Die Vergütung wurde ohne Abzüge ausgezahlt, Lohnsteuer wurde davon nicht einbehalten. Mit Bescheid vom 11. Dezember 1974 hat das Finanzamt D die Klägerin zur Steuernachzahlung für die Jahre 1970 bis 1973 in Höhe von insgesamt 8.527,10 DM aufgefordert. Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Erstattung dieser Steuer zum Betrage von 6.903,60 DM in Anspruch.

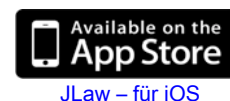
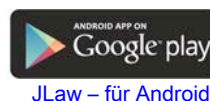
Sie hat vorgetragen, zwischen ihr und der Rechtsvorgängerin der Beklagten sei wegen ihrer Vergütung eine Nettolohnvereinbarung getroffen worden: der Leiter des Bildungswerkes habe ihr im Juli 1968, als sie eine zweite Lohnsteuerkarte habe überreichen wollen, und auch später im Frühjahr 1972 erklärt, der ihr gewährte Stundensatz sei ein Nettobetrag, sie brauche keine Steuern davon zu zahlen, der Betrag sei für sie steuerfrei. Da sie außerdem fest in das Bildungswerk und dessen Bildungsplanung eingegliedert und den Weisungen der Schulleitung unterworfen gewesen sei, sei sie Arbeitnehmerin und nicht freie Mitarbeiterin des Bildungswerkes gewesen. Daher habe die Rechtsvorgängerin der Beklagten die auf ihre Bezüge entfallende Lohnsteuer ermitteln und dann - wegen der getroffenen Nettolohnvereinbarung - als übernommene Steuerschuld an das Finanzamt abführen müssen. Da das nicht geschehen sei und sie nun vom Finanzamt unmittelbar in Anspruch genommen werde, sei die Beklagte ihr zur Erstattung verpflichtet.

Weiter hat die Klägerin geltend gemacht, der Leiter des Bildungswerkes habe ihr bei Beginn ihrer Tätigkeit auf Befragen erklärt, für das Fach "Deutsch für Ausländer" seien Ar-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

beitsmaterialien nicht vorhanden. Da eine erfolgreiche Arbeit im Deutschunterricht für Ausländer jedoch nur bei Verwendung von schriftlichem Arbeitsmaterial gewährleistet sei, habe sie die erforderlichen Unterlagen selbst hergestellt, auf eigene Kosten vervielfältigt und an die Schüler ausgegeben. Insgesamt habe sie dafür in der Zeit von 1969 bis 1973 einen Betrag von 11.463,50 DM aufgewandt. Da sie dies alles im wohlverstandenen Interesse des Bildungswerkes getan habe, sei die Beklagte ihr zum Ersatz ihrer Aufwendungen verpflichtet. Ihren Ersatzanspruch macht die Klägerin hilfsweise in Höhe des mit der Klage erhobenen Erstattungsanspruchs geltend,

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.903,60 DM netto zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die von der Klägerin behauptete Nettolohnvereinbarung bestritten und behauptet, die Begriffe "brutto" und "netto" seien bei der Einstellung nicht gebraucht worden. Die Klägerin sei lediglich darauf hingewiesen worden, daß das Honorar "abzugsfrei" gezahlt werde. Das sei ständige Praxis an den Volkshochschulen und stehe im Einklang mit dem Steuerrecht, wonach die Vergütungen aus nebenberuflicher Tätigkeit an einer Volkshochschule nicht der Lohnsteuer, sondern als Einkünfte aus selbständiger Arbeit der Einkommensteuer unterlägen. Die Klägerin sei auch nicht Arbeitnehmerin, sondern - wie alle gegen Honorar tätigen Lehrkräfte an Volkshochschulen - freie Mitarbeiterin gewesen.

Schließlich könne die Klägerin ihren Klageanspruch nachträglich auch nicht mit Aufwendungen für Materialbeschaffung begründen. Sie habe sich wegen des Arbeitsmaterials nicht an die zuständigen Stellen gewandt. Es sei einem Beauftragten keineswegs überlassen, nach seinem Gutdünken Aufwendungen zu machen und diese dann später dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, wenn die Möglichkeit bestanden habe, sich rechtzeitig vorher hierüber mit dem Auftraggeber zu verständigen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Sache bedarf noch weiterer Aufklärung, bevor entschieden werden kann, ob der Klägerin ein Anspruch gegen die Beklagte auf Schadenersatz zusteht.

I. Dem Landesarbeitsgericht ist allerdings darin zu folgen, daß der Klägerin ein vertraglicher Anspruch auf Erstattung der von ihr zu entrichtenden Steuern nicht zuerkannt werden kann. Ein solcher Anspruch würde voraussetzen, daß die Beteiligten eine Nettolohnvereinbarung getroffen hätten, wonach die Rechtsvorgängerin der Beklagten sich verpflichtete, die Lohnsteuer bzw. (im Falle der freiberuflichen Tätigkeit) die Einkommensteuer der Klägerin zu übernehmen. Das Landesarbeitsgericht hat eine solche Nettolohnvereinbarung nicht als bewiesen angesehen. Es hat ausgeführt, keiner der vernommenen Zeugen habe über eine derartige Vereinbarung etwas bekunden können. Der Zeuge G, der als Leiter des Bildungswerkes die Honorare mit den Lehrkräften vereinbart habe, habe im Gegenteil ausgesagt, er habe keiner Lehrkraft erklärt, das Bildungswerk übernehme die Steuern; lediglich davon, daß die Sätze "abzugsfrei" gezahlt würden, sei gesprochen worden. Damit sei, so hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, die Behauptung der Klägerin hinsichtlich der Steuerübernahme jedoch nicht bewiesen.

Die Revision hat hiergegen Verfahrensrügen im Sinne des § 554 Abs. 3 Nr. 3 b) ZPO nicht erhoben. Da das Landesarbeitsgericht überdies bei seiner Beweismwürdigung materielles Recht nicht verletzt hat, ist das Revisionsgericht nach § 561 Abs. 2 ZPO an die Feststellung des Landesarbeitsgerichts gebunden, eine Nettolohnvereinbarung sei nicht getroffen worden.

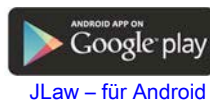
II. Die Klägerin könnte jedoch einen Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Vertragsverletzung haben.

1. Es kann zunächst dahingestellt bleiben, ob die Klägerin - wie sie meint - Arbeitnehmerin des Volksbildungswerkes der ehemaligen Stadt R gewesen ist oder ob sie - wofür

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

vieles spricht - zu diesem in einem Rechtsverhältnis als freie Mitarbeiterin gestanden hat. Denn in jedem Falle mußten ihre Einkünfte aus ihrer Tätigkeit als Volkshochschuldozentin versteuert werden. War sie Arbeitnehmerin, mußte der Arbeitgeber die von ihr dem Fiskus geschuldete Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen; war sie dagegen freie Mitarbeiterin, mußte sie ihr Honorar selbst zur Einkommensteuerveranlagung anmelden. Arbeitgeber wie Dienstherr trifft jedoch eine Aufklärungspflicht dahin, den Arbeitnehmer oder freien Mitarbeiter über die Steuerpflicht und die Art des Steuerabzugs oder des Anmeldeverfahrens zu unterrichten. Das muß zumindest dann gelten, wenn ein besonderer Anlaß zur Aufklärung besteht. Ein solcher Anlaß lag hier vor. Nach dem unbestrittenen Vorbringen der Klägerin hat diese im Anfang ihrer Tätigkeit eine zweite Lohnsteuerkarte überreichen wollen. Wenn die Annahme dieser Urkunde vom Dienstherrn abgelehnt wird, muß er klarstellen, daß er nicht seinerseits die Steuern einbehält und abführt, sondern daß der Empfänger der Vergütung selbst um die Versteuerung seiner Einkünfte bemüht sein muß. Diese Aufklärung wird vom Dienstherrn vielfach bereits formularmäßig mit dem Hinweis vorgenommen, das Finanzamt werde eine Mitteilung über Grund und Höhe der Einkünfte erhalten. Jedenfalls reicht die Bemerkung, ein bestimmtes Honorar werde "abzugsfrei" gewährt, zur ordnungsgemäßen Unterrichtung des freien Mitarbeiters nicht aus und stellt eine Verletzung der Aufklärungspflicht dar.

Das Landesarbeitsgericht hat nicht geprüft, inwieweit durch das Verhalten des Leiters des Bildungswerkes oder durch ein Organisationsverschulden der Rechtsvorgängerin der Beklagten in der Klägerin das Vertrauen darauf geweckt worden ist, sie brauche auf ihre Honorareinkünfte keine Steuern zu entrichten, und wieweit die Klägerin dadurch veranlaßt worden ist, Aufwendungen in besonders großem Umfang für die Erteilung des ihr übertragenen Unterrichts zu machen, die sie bei Kenntnis ihrer Steuerpflicht nicht oder nicht im geschehenen Umfang gemacht hätte. Diese Prüfung ist daher nachzuholen. Der Senat ist hierzu nicht in der Lage, weil die Prüfung weitere Feststellun-

- 6 -



- 6 -

gen und Würdigungen erfordert, die nur die Tatsacheninstanz vornehmen kann.

2. Sollte das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Überprüfung zu dem Ergebnis gelangen, bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten habe hinsichtlich der Unterrichtung der bei der Volkshochschule tätigen freien Mitarbeiter über die Steuerpflichtigkeit ihrer Honorareinkünfte ein Organisationsmangel vorgelegen oder die Klägerin sei hierüber durch den Leiter des Bildungswerkes nicht hinreichend unterrichtet worden und ihr sei hierdurch ein Schaden entstanden, so wird es weiter prüfen müssen, inwieweit ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin vorliegt. Denn da die Klägerin in jedem Falle gegenüber dem Fiskus Steuerschuldnerin war, war sie auch selbst gehalten, sich um die Erfüllung der ihr als solche obliegenden Pflichten zu bemühen und möglicherweise durch eigene Rückfragen beim Finanzamt oder bei anderer sachkundiger Stelle den Umfang ihrer Pflichten zu klären. Die Klägerin erhielt zuletzt etwa 880 DM wöchentlich an Honorar; das war ein solch erhebliches Einkommen, daß sie sich um dessen steuerliche Behandlung schon Gedanken machen mußte. In dieser Hinsicht ist ein erhebliches Mitverschulden der Klägerin denkbar, ohne daß der Senat in der Lage wäre, dieses näher abzuschätzen.

III. Außerhalb des Gesichtspunktes der Verletzung der Aufklärungspflicht ist eine andere Rechtsgrundlage für das Klagebegehren nicht ersichtlich. Insbesondere ist ein unmittelbarer Anspruch der Klägerin auf Aufwendungsersatz abzulehnen. Zwar ist ein solcher Anspruch von der Rechtsprechung auch für Arbeitnehmer (und damit auch für freie Mitarbeiter) in entsprechender Anwendung des § 670 BGB bei Vorliegen der dort aufgezählten Voraussetzungen anerkannt (BAG [GS] 12, 15 [24 ff.] = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers [zu VII der Gründe]; BAG AP Nr. 10 zu § 670 BGB [zu 2 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Bei der Frage des Aufwendungsersatzes muß aber auch der Rechtsgedanke des § 685 BGB Anwendung finden. Nach dieser Bestimmung ist ein Ersatzanspruch dann zu verneinen, wenn der Arbeitnehmer (oder der freie Mit-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

arbeiter) nicht die Absicht hatte, Ersatz zu verlangen. Die Klägerin hat aber selbst vorgetragen, daß sie im Zeitpunkt ihrer Aufwendungen Ersatz nicht habe fordern wollen. Damit muß ein unmittelbarer Ersatzanspruch in entsprechender Anwendung der §§ 670, 685 BGB entfallen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Dieterich

Richter am Bunde-
arbeitsgericht
Dr. Gehring ist
durch Urlaub an
der Unterschrift
verhindert

Dr. Stumpf

Röglin

Clemens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)